



Brüssel, den 18.2.2019  
COM(2019) 86 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnisse gemäß der  
Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und  
Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung)**

# **BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**

## **über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung)**

### **1. EINLEITUNG**

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010<sup>1</sup>(im Folgenden die „EU-Holzverordnung“ oder die „Verordnung“) verbietet das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt. Die EU-Holzverordnung ist Teil einer breiten Palette von Maßnahmen, die mit dem FLEGT-Aktionsplan<sup>2</sup>, der umfassenden Antwort der EU auf das allgegenwärtige Problem des illegalen Holzeinschlags mit seinen fatalen Auswirkungen auf die Wälder, eingeführt wurden. Sie trägt außerdem zur Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung sowie zur Erhaltungsfunktion der Wälder, zu ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung und zum Ausbau des Kohlenstoffspeichers Wald in Entwicklungsländern bei.

Mit der EU-Holzverordnung wurden drei Verpflichtungen eingeführt:

1. Sie verbietet das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag (d. h. Holz, das unter Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen wurde) und daraus hergestellten Holzzeugnissen;
2. sie verpflichtet die Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse erstmals auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, d. h. mithilfe eines Risikobewertungsverfahrens dafür zu sorgen, dass nur legal geschlagenes Holz (Holz, das im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen wurde) bzw. daraus hergestellte Holzzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden;
3. sie verpflichtet Händler, die mit Holz bzw. Holzzeugnissen handeln, das bzw. die in der EU bereits in Verkehr gebracht wurde(n), Aufzeichnungen über ihre Lieferanten und Kunden aufzubewahren („Verpflichtung in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit“).

Die EU-Holzverordnung deckt ein breites Spektrum von Holzzeugnissen ab, die im Anhang der Verordnung unter Verwendung der Codes der Kombinierten Nomenklatur

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) - Vorschlag für einen EU-Aktionsplan, KOM (2003) 251 endgültig.

der EU aufgeführt sind. Sie schreibt außerdem vor, dass die Kommission „Überwachungsorganisationen“ anerkennt, die die Aufgabe haben, den Marktteilnehmern funktionierende Sorgfaltspflichtregelungen zur Verfügung zu stellen und sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

Die EU-Holzverordnung wurde im Dezember 2010 verabschiedet und gilt seit dem 3. März 2013. In der Zwischenzeit hat die Kommission zwei Rechtsakte ohne Gesetzescharakter angenommen. Der erste ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen<sup>3</sup>, die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der EU-Holzverordnung und den Artikeln 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse verabschiedet wurde. Der zweite Rechtsakt ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010<sup>4</sup>, die gemäß Artikel 8 Absatz 7 der EU-Holzverordnung erlassen wurde.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der EU-Holzverordnung „kann die Kommission zu weiteren einschlägigen Risikobewertungskriterien, die sich zur Ergänzung der in [der Verordnung] genannten Kriterien möglicherweise als notwendig erweisen, delegierte Rechtsakte [...] erlassen“. In Artikel 8 Absatz 7 der EU-Holzverordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen zu erlassen, wenn sich dies unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen als notwendig erweist. Gemäß Artikel 14 der EU-Holzverordnung kann die Kommission „delegierte Rechtsakte zur Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Hölzer und Holzzeugnisse im Anhang [der EU-Holzverordnung] erlassen“.

In Artikel 15 Absatz 1 der EU-Holzverordnung heißt es: „Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 6 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 7 und Artikel 14 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 2. Dezember 2010 übertragen.“ Im selben Absatz heißt es ferner: „Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge,“ (d. h. sieben Jahre) „es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie gemäß Artikel 16 [der EU-Holzverordnung].“ Die Befugnisübertragung wurde somit zuletzt vom 2. Dezember 2017 bis zum 1. Dezember 2024 automatisch verlängert.

---

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission (ABl. L 177 vom 7.7.2012, S. 16).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission (ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 12).

In Artikel 15 Absatz 1 der EU-Holzverordnung heißt es außerdem: „Die Kommission legt spätestens drei Monate vor Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Beginn der Anwendung [der EU-Holzverordnung] einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor.“ Die Verordnung gilt seit dem 3. März 2013. Die Kommission legte ihren Bericht am 18. Februar 2016 vor.<sup>5</sup>

In Artikel 15 Absatz 1 wird lediglich auf den ersten Berichterstattungstermin spätestens drei Monate vor Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Beginn der Anwendung (d. h.: Dezember 2015) Bezug genommen und der Dreijahresrhythmus für die Berichterstattung ist nicht auf die Verlängerungszeiträume von sieben Jahren abgestimmt. Allerdings ist aus der Berichterstattungspraxis in Bezug auf übertragene Befugnisse<sup>6</sup> und aus der Verwendung des unbestimmten Artikels „einen“ im Zusammenhang mit dem Dreijahreszeitraum zu entnehmen, dass die Kommission auch danach alle drei Jahre über die übertragenen Befugnisse Bericht erstatten soll.

Im Einklang mit dieser Auslegung legt die Kommission hiermit den zweiten Bericht über die ihr übertragenen Befugnisse vor.

### **3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG**

Während des zweiten Zeitraums seit dem Beginn der Anwendung der EU-Holzverordnung hat die Kommission die ihr übertragenen Befugnisse bis zum Datum der Annahme des vorliegenden Berichts nicht angewendet. Die Kommission lancierte 2017 eine Folgenabschätzungsstudie. Hierbei handelt es sich um eine Folgemaßnahme zur ersten Überprüfung der EU-Holzverordnung<sup>7</sup>, zu deren Ergebnissen zählt, dass der derzeitige produktbezogene Anwendungsbereich der EU-Holzverordnung nicht optimal ist, weil er nicht alle Holzzeugnisse erfasst. Die Studie hatte die Aufgabe zu analysieren, inwieweit der derzeitige produktbezogene Anwendungsbereich der EU-Holzverordnung im Hinblick auf die Ziele der Verordnung – die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des Handels mit Holz und Holzzeugnissen illegaler Herkunft – angemessen ist, und alle signifikanten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen von Optionen zur Änderung des produktbezogenen Anwendungsbereichs zu bewerten. Die Studie beinhaltete eine öffentliche Anhörung, die vom 29. Januar bis zum 24. April 2018 stattfand.<sup>8</sup> Die Kommission wird die Folgemaßnahmen zur Folgenabschätzungsstudie zu gegebener Zeit einleiten.

---

<sup>5</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016DC0060>

<sup>6</sup> In den Bestimmungen über die vereinbarten Standardklauseln heißt es unter Nummer 17 der Verständigung im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1): „Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung.“

<sup>7</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: „Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung)“, COM(2016) 74 final.

<sup>8</sup> Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wurden veröffentlicht unter: [https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-product-scope-eu-timber-regulation\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-product-scope-eu-timber-regulation_de)

